

Auszug aus dem Amtsblatt des Landratsamtes Trier (Nr. 16/1966)
vom 22.12.1966

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Osburger Hochwald"
vom 30. August 1966

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. 1935 I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. 1936 I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. 1938 I S. 36), des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. 1935 I S. 1275) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. 1938 I S. 1184) und vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) erläßt das Landratsamt Trier als untere Naturschutzbehörde - mit Errächtigung der Bezirksregierung in Trier als höhere Naturschutzbehörde vom 5.5. und 14.6.1966 - folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemäß § 2 näher bezeichnete und kartenmäßig dargestellte Landschaftsschutzgebiet "Osburger Hochwald" wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 12226 ha. (= 122,26 qkm)

(2) Beschreibung des Grenzverlaufs:

Funkt:

- 1 - 2 Von (1) = Bahnhof Zerf längs der Bahnlinie in östlicher Richtung bis (2) = Flontorbach
- 2 - 3 von (2) bachaufwärts bis (3) = Weg Gemarkung Schillingen, Flur 28 Nr. 138
- 3 - 4 von (3) längs dieses Weges in nördlicher Richtung bis (4) = Gemarkungsgrenze Schillingen/Heddert

- 4 - 5 von (4) längs der Gemarkungsgrenze Schillingen/
Heddert in nordöstlicher Richtung bis (5) = L 143
- 5 - 6 von (5) in nordöstlicher Richtung längs der Wege Ge-
markung Schillingen, Flur 7 Nr. 86/2, Flur 6 Nr. 126
und Flur 1 Nr. 28 bis (6) = Weg Flur 1 Nr. 31
- 6 - 7 von (6) zuerst in südöstlicher, dann in östlicher
Richtung längs der Wege Gemarkung Schillingen, Flur 1
Nr. 31, Flur 2 Nr. 38, Flur 3 Nr. 13 und 14 bis (7)
= TP. 505,2
- 7 - 8 von (7) in südlicher Richtung ca. 300 m, dann in all-
gemein östlicher Richtung ca. 1,3 km bis (8) = K 75
- 8 - 9 von (8) längs der K 75 in südlicher Richtung ca.
100 m, längs des hier abzweigenden Weges in nord-
östlicher Richtung ca. 650 m, längs des hier abweige-
den Weges in südöstlicher Richtung ca. 200 m, längs
des hier kreuzenden Weges in südlicher Richtung ca.
450 m bis (9) = Höhenpunkt 508,0
- 9 - 10 von (9) längs des Weges in nordöstlicher Richtung
ca. 650 m bis zur (10) = Ruwer
- 10 - 11 von (10) längs der Ruwer flußabwärts ca. 650 m bis
zum Zufluß aus nordöstlicher Richtung, dann über die
Bahnlinie längs den in südöstlicher Richtung verlauf-
enden Wegen bis zur (11) = B 407
- 11 - 12 von (11) längs der B 407 in südwestlicher Richtung
ca. 600 m bis (12) = Abzweigung der Gusenburger
Straße (Höhenpunkt 505,0)
- 12 - 13 von (12) längs der Gusenburger Straße in östlicher
Richtung bis (13) = Höhenpunkt 535,5
(Anmerkung: von (12) bis (13) zugleich Grenze des
geplanten Landschaftsschutzgebietes "Hochwald -
Kunzrück")
- 13 - 14 von (13) längs des Gemarkungsgrenzweges Grimburg -
Gusenburg in nördlicher Richtung zum Lauschbach,
dann bachaufwärts bis Höhenpunkt 546,1, dann längs

des Waldweges in nordwestlicher Richtung bis Höhenpunkt 551,3, dann längs des Waldrandweges in fast westlicher Richtung über den "Felsenkopf" zur (14) = "Felsenmühle"

- 14 - 15 von (14) längs des Weges Gemarkung Reinsfeld, Flur 21 Nr. 160/117 in nordwestlicher Richtung bis zur Bahnlinie, dann längs der Bahnlinie in westlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis (15) = Weg Gemarkung Reinsfeld, Flur 18 Nr. 105
- 15 - 16 von (15) längs des Waldrandweges in allgemein nördlicher Richtung ca. 3,0 km bis (16) = B 52 ca. 200 m nördlich TP. 552,0
- 16 - 17 von (16) längs der B 52 in südöstlicher Richtung ca. 900 m bis (17) = Abzweigung der L 148 (Höhenpunkt 530,0)
- 17 - 18 von (17) längs der L 148 in nordöstlicher Richtung bis (18) = Höhenpunkt 533,4
- 18 - 19 von (18) längs der L 152 in allgemein nordöstlicher Richtung bis (19) = Dhron (Kreisgrenze Trier-Land gegen Bernkastel)
- 19 - 20 von (19) längs der Dhron flußabwärts (zugleich Kreisgrenze) bis (20) = Notscheider Bach
- 20 - 21 von (20) längs des Notscheider Baches bachabwärts bis zur (21) = L 150
- 21 - 22 von (21) längs der L 150 in westlicher Richtung ca. 320 m bis (22) = Kreuzung mit L 148 (Höhenpunkt 248,0)
- 22 - 23 von (22) längs der L 148 in südlicher Richtung bis (23) = Abzweigung der L 149 südlich Bescheid
- 23 - 24 von (23) längs der L 149 in allgemein südwestlicher Richtung bis (24) = Saarbach
- 24 - 25 von (24) längs des Saarbaches bachabwärts bis zur Gemarkungsgrenze gegen Fell, dann dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zur Gemeindestraße Keller-

- hof-Herl, dann längs dieser Straße in südlicher Richtung bis (25) = L 149
- 25 - 26 von (25) längs des Genarkungsgrenzweges Osburg/Fenschweiler in allgemein südlicher Richtung bis (26) = B 52 (gegenüber Weg Nr. 43, Genarkung Osburg)
- 26 - 27 von (26) in allgemein südwestlicher Richtung längs der Wege Genarkung Osburg Nr. 43 und 44, dann längs der Wege Flur 15 Nr. 150 und 142, Flur 22 Nr. 259, 57, 55 und 52 bis (27) = Kapelle Osburg
- 27 - 28 von (27) in nordwestlicher Richtung längs den Wegen Genarkung Osburg Flur 22 Nr. 50/1, Flur 21 Nr. 78, Flur 29 Nr. 125 und 129, Flur 30 Nr. 64, 62 und 59 bis (28) = Wegeknick innerhalb Parzelle Genarkung Osburg, Flur 30 Nr. 36/1
- 28 - 29 von (28) geradlinig in fast westlicher Richtung zum (29) = Höhenpunkt 433,0 auf der Straße Morscheid - Bonerath
- 29 - 30 von (29) in allgemein südlicher Richtung längs der Straße Morscheid - Bonerath bis (30) = Einmündung in K 56 (Ortsmitte Bonerath, Höhenpunkt 415,0)
- 30 - 31 von (30) längs der K 56 in Richtung Schöndorf bis (31) = Einmündung in die L 146 (Ortslage Schöndorf)
- 31 - 32 von (31) längs der L 146 in allgemein westlicher Richtung bis (32) = Ruwerbrücke Fluwigerhemmer
- 32 - 33 von (32) längs der Ruwer flußaufwärts bis (33) = Ruwerbrücke bei der Hinzenburger Mühle
- 33 - 34 von (33) längs des Weges in Richtung Ollmuth bis zur (34) = K 45 an südlichen Ortsrand
- 34 - 35 von (34) längs der K 45 in allgemein südwestlicher Richtung bis (35) = Kreisgrenze Trier-Land gegen Saarburg
- 35 - 36 von (35) längs der Kreisgrenze in südöstlicher Richtung bis zur (36) = Ruwer

31 - 1 von (36) längs der Ruwer flußaufwärts bis (1) -
Bahnhof Zerf.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25000
g r ü n eingetragen, welche beim Landratsamt in Trier - untere
Naturschutzbehörde - und bei der Bezirksregierung in Trier
- höhere Naturschutzbehörde - niedergelegt ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich

- a) bei der obersten Naturschutzbehörde in Mainz;
- b) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege
in Mainz;
- c) bei der Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz in Mainz.

§ 3

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schä-
digen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuß
zu beeinträchtigen.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 3 genannten schädigenden Wirkungen
bedürfen sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in
§ 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, der Zulässigkeitserklä-
rung seitens des Landratsamtes Trier als untere Naturschutzbe-
hörde.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Bau-
genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (ausgenommen sind
Straßenbaumaßnahmen, die wegen ihrer Geringfügigkeit
keiner Planfeststellung nach dem Straßenrecht bedürfen);
- b) die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt;
- c) die Anlage oder die Erweiterung von bestehenden Stein-
brüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben;

- d) die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch (ausgenommen sind:
 1. das pflegliche Durchhauen von Ufergehölzen und Schutzpflanzungen und
 2. Maßnahmen der Straßenbauverwaltung zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit);
- e) die Anlage von Park-, Zelt- oder Badeplätzen;
- f) die Anbringung von Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
- g) die Errichtung von Hochspannungsleitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
- h) die Einschränkung des allgemeinen Zutrittsrechtes (Ausübung des Rechtes auf Naturgenuß);
- i) die fahrlässige oder vorsätzliche Verunreinigung der Gewässer.

(3) Die Zulässigkeitserklärung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 3 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu versehen, wenn hierdurch ein Verstoß der Maßnahmen gegen das Verbot des § 3 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

(4) Der Bau von Wochenendhäusern ist grundsätzlich nur in den Gebieten, die als Bebauungsgebiete für Wochenendhäuser ausgewiesen sind, zulässig.

§ 5

(1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sowie auf die Ausübung der Fischerei und der Jagd. Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gehören auch der Bau von Feld- und Waldwirtschaftswegen, das Aufstellen von Walderbeiterschutzhütten,

Wildfutteranlagen und Schutzhütten für das Weidevieh. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen.

(2) Sofern für die Veränderungen der Nutzungsart die Genehmigung anderer Behörden vorgesehen ist, sind die zuständigen Naturschutzbehörden beim Verfahren rechtzeitig zu beteiligen.

(3) Nutzungsart im Sinne des Absatzes 2 ist die Nutzung eines Grundstückes als Acker- oder Grünland, als Obstanlage, als Rebland oder als Wald.

(4) Das Genehmigungsverfahren nach § 34 Flurbereinigungsgesetz wird von den §§ 4 und 5 nicht berührt.

§ 6

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 7

(1) In besonderen Fällen können von den Vorschriften dieser Verordnung durch die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen bewilligt werden. Die Ausnahmebewilligung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden und auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldebeträgen gefordert werden.

(2) Zulässigkeitserklärung (§ 4 Abs. 3) und Ausnahmebewilligung (§ 7 Abs. 1) können rechtswirksam nur nach Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ausgesprochen werden.

(3) Durch die Zulässigkeitserklärung oder Ausnahmebewilligung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

§ 8

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene

Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung bzw. zu erteilten Zulässigkeitserklärungen oder Ausnahmegenehmigungen (einschl. Auflagen und Bedingungen) stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten des Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 9

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes in Kraft.

Trier, den 30. August 1966
Landratsamt Trier
als untere Naturschutzbehörde
gez.: Dr. Braun-Friderici

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Osburger Hochwald“ vom 30.08. 1966 ist im Geltungsbereich der Landesverordnung über den „Naturpark Saar-Hunsrück“ vom 14.02. 1980 außer Kraft getreten